



# Erläuterungen zum Kontrollformular für Zubereitungen

- Diese Erläuterungen sollen Herstellern von Zubereitungen helfen, das Kontrollformular KF2 auszufüllen. Die Hintergründe verschiedener Fragen des Kontrollformulars werden erklärt.
- Der Herstellerin gleichgestellt ist die schweizerische Importfirma oder die berufliche oder gewerbliche Abgeberin von in der Schweiz bezogenen Zubereitungen unter einem eigenen Namen, Handelsnamen, in einer anderen Verpackung oder für einen anderen Verwendungszweck.
- Für Zubereitungen, welche nach dem globalen Kennzeichnungssystem GHS in Verkehr gebracht werden, sowie für Pflanzenschutzmittel, Dünger und Biozidprodukte sind andere Kontrollformulare zu verwenden.
- Da das schweizerische Chemikalienrecht weitgehend mit dem europäischen Chemikalienrecht harmonisiert ist, entsprechen rechtmässig in einem EWR-Mitgliedstaat in Verkehr gebrachte Zubereitungen weitgehend auch den schweizerischen Vorschriften. Aus diesem Grund können bei solchen Produkten auch nur noch die hellorange hinterlegten Fragen, welche die Abweichungen des schweizerischen Rechts zum Thema haben, beantwortet werden.

**Erfahrungen aus der Marktüberwachung zeigen allerdings, dass viele Produkte aus dem europäischen Raum nicht vollständig den europäischen Vorschriften entsprechen und demzufolge nicht rechtmässig in einem EWR-Mitgliedstaat in Verkehr sind. Die Verantwortung für das rechtmässige Inverkehrbringen in der Schweiz trägt in jedem Fall die schweizerische Importeurin.**

## 1. Datenbeschaffung

### Allgemeine Hinweise

Die Datenbeschaffung ist die Grundlage für die Selbstkontrolle. Sie ist Voraussetzung dafür, dass die Herstellerin einer Zubereitung beurteilen kann, ob diese das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden kann. Die Datenbeschaffung ist keine einmalige Tätigkeit, denn Herstellerinnen sind verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Unterlagen laufend durch neue gesundheits- und umweltrelevante Angaben zu ergänzen (Berücksichtigung neuer Erkenntnisse gemäss Art. 58 Abs. 1 Chemikalienverordnung, ChemV, SR 813.11). Die beschafften Daten sind während mindestens 10 Jahren nach dem letztmaligen Inverkehrbringen der Zubereitung aufzubewahren (Art. 58 Abs. 2 ChemV).

#### Zur Frage 1.1

Eine Zusammensetzung gilt als bekannt, falls alle gefährlichen Inhaltsstoffe, die bei der Einstufung zu berücksichtigen sind, bekannt sind. Die Berücksichtigungsgrenzen der einzelnen Inhaltsstoffe sind in der Richtlinie 1999/45/EG festgelegt.

- Richtlinie 1999/45/EG:  
[http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Rechtstexte/EG-Richtlinien.html\\_nnn=true](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Rechtstexte/EG-Richtlinien.html_nnn=true)

#### Zur Frage 1.2

Die Einstufungen der einzelnen Inhaltsstoffe sind notwendig, um die gefährlichen Eigenschaften einer Zubereitung ermitteln zu können. Für Inhaltsstoffe, die im Anhang VI der CLP-Verordnung aufgelistet sind (so genannte offiziell eingestufte Stoffe), ist die dort festgelegte Einstufung des Stoffes oder ggf. die spezifische Einstufung der Zubereitung nach Stoffkonzentration zu übernehmen. Die Einstufung eines Stoffes, der nicht im Anhang VI der CLP-Verordnung aufgelistet ist, muss hingegen aufgrund der nach Art. 7 Abs. 3 ChemV beschafften Daten erfolgen. Dies bedeutet, dass die Einstufung von anderen Herstellerinnen übernommen werden kann, und dass auf wissenschaftliche Prüfungen verzichtet werden kann. In diesem Fall ist es aber nach Art. 58 ChemV notwendig, regelmässig zu überprüfen, ob die von anderen Herstellerinnen übernommene Einstufung inzwischen geändert wurde.

- CLP-Verordnung:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:353:0001:1355:DE:PDF>
- Liste frei zugänglicher Stoffdatenbank der Anmeldestelle Chemikalien  
<http://www.parchem.bag.admin.ch/webinfo/global/>
- Stofflisten der EU (u.a. gültiger Anhang VI der CLP-Verordnung):  
<http://ecb.jrc.it/esis/>
- Link-Sammlung mit Internet-Seiten zum Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen:  
<http://www.simmchem.de>

### Zur Frage 1.3

Die offiziellen Einstufungen werden regelmässig an die neusten Erkenntnisse angepasst. Im Rahmen der Selbstkontrolle ist zu überprüfen, ob diese Einstufungen jeweils der letzten Anpassung der CLP-Verordnung entsprechen.

### Zur Frage 1.4

Bestehen aufgrund der Inhaltsstoffe Anzeichen, dass eine Zubereitung explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich oder gesundheitsschädlich aufgrund einer Aspirationsgefahr sein könnte, müssen die gefährlichen physikalisch-chemischen Eigenschaften der Zubereitung mittels Versuchen gemäss Verordnung EG 440/2008 (z.B. Flammpunktbestimmung) ermittelt werden.

– Verordnung EG 440/2008:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:142:0001:0739:DE:PDF>

## **2. Verbote und Einschränkungen der ChemRRV**

### Allgemeine Hinweise

Bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Gegenständen sind von Verboten, Verwendungseinschränkungen und weiteren spezifischen Bestimmungen in den Anhängen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 813.81) betroffen. Die ChemRRV legt zudem stoffspezifische Kennzeichnungsvorschriften fest, welche neben den Kennzeichnungsvorschriften der Chemikalienverordnung zusätzlich berücksichtigt werden müssen.

Die Mehrheit der Bestimmungen der ChemRRV hat auch im EU-Raum Gültigkeit. Sie wurden unter anderem aus dem Anhang XVII der REACH-Verordnung EG 1907/2006 übernommen. Die ChemRRV enthält aber auch spezifische Bestimmungen, die nur in der Schweiz Anwendung finden, wie das Phosphatverbot in Waschmitteln.

Das Einhalten der Bestimmungen der ChemRRV ist ein fester Bestandteil der Selbstkontrolle.

### Zur Frage 2.1

Folgende Stoffe, Stoffgruppen oder Zubereitungen sind in der Schweiz gemäss der ChemRRV abweichend oder zum Teil abweichend von den entsprechenden EU-Vorschriften geregelt. Herstellerinnen, die ihre chemischen Produkte aus dem EU-Raum importieren, müssen demzufolge überprüfen, ob die nach der ChemRRV massgeblichen Bestimmungen erfüllt sind. Dies betrifft:

- Bestimmungen über halogenierte organische Verbindungen (Anhang 1.1 ChemRRV).
- Bestimmungen über kurzkettige Chlorparaffine in Anstrichfarben, Lacken, Dichtungsmassen, Kunststoffen und Textilien (Anhang 1.2 ChemRRV).
- Bestimmungen über ozonschichtabbauende Stoffe (Anhang 1.4 ChemRRV).
- Bestimmungen über in der Luft stabile Stoffe (Anhang 1.5 ChemRRV).
- Bestimmungen über Phosphate und bestimmte Komplexbildner in Textilwasch- und bestimmte Komplexbildner in Reinigungsmitteln (Anhänge 2.1 und 2.2 ChemRRV).
- Bestimmungen über Aufbaumittel (Anhang 2.7 ChemRRV).
- Bestimmungen über Blei in Anstrichfarben und Lacken (Anhang 2.8 ChemRRV).
- Bestimmungen über Kältemittel (Anhang 2.10 ChemRRV).
- Bestimmungen über Druckgaspackungen (Anhang 2.12 ChemRRV).

### Zur Frage 2.2

Die Verbote, Einschränkungen und Kennzeichnungsbestimmungen der ChemRRV betreffen eine Vielfalt von Stoffen und Zubereitungen. Um die Identifizierung der von diesen Bestimmungen betroffenen Produkte zu erleichtern, hat das Bundesamt für Umwelt zwei Listen veröffentlicht, die eine alphabetische Übersicht der Verbote und Beschränkungen für das Inverkehrbringen bzw. die Verwendung wiedergeben.

– Verbotliste und Liste der Verwendungsbeschränkungen:

<http://www.bafu.admin.ch/chemikalien/01410/01412/index.html?lang=de>

### 3. Einstufung und Kennzeichnung der Zubereitung

#### Allgemeine Hinweise

Die Einstufung einer Zubereitung erfolgt nach den Bestimmungen der Art. 10-15 der Chemikalienverordnung. In Abhängigkeit der möglichen gefährlichen Eigenschaften werden im Wesentlichen die nachstehenden zwei Einstufungsmethoden verwendet:

- Die Einstufung hinsichtlich der gefährlichen physikalisch-chemischen Eigenschaften erfolgt mittels Prüfungen nach den Kriterien des Anhangs VI der Richtlinie 67/548/EWG. Eine entsprechende Einstufung ist nicht notwendig, wenn keiner der Inhaltsstoffe eine gefährliche physikalisch-chemische Eigenschaft aufweist.
- Die Einstufung hinsichtlich der gesundheitsgefährdenden und umweltgefährlichen Eigenschaften erfolgt mittels des Berechnungsverfahrens nach Anhang II der Richtlinie 1999/45/EG. Dabei werden die Einstufungen der einzelnen Inhaltsstoffe verwendet (vgl. Punkt 1, Datenbeschaffung). Die Berechnungen erfolgen zweckmässig mittels entsprechender Software.

Die Einstufung ist im Kapitel 3 des Sicherheitsdatenblatts wiederzugeben.

Vor der Abgabe an Dritte muss die Herstellerin einer Zubereitung diese kennzeichnen.

Die Kennzeichnung informiert den Anwender der Zubereitung über die gefährlichen Eigenschaften, die bei der Einstufung ermittelt wurden. Die Hauptelemente der Kennzeichnung sind die Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen, sowie die R- und S-Sätze (**Risiko-Sätze** oder Gefahrenhinweise und **Sicherheits-Ratschläge**). Die Anforderungen an die Kennzeichnung sind in den Art. 39-50 sowie im Anhang 1 der Chemikalienverordnung festgelegt.

Die Kennzeichnung ist im Kapitel 15 des Sicherheitsdatenblatts wiederzugeben.

- Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG:  
[http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Rechtstexte/EG-Richtlinien.html\\_nnn=true](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Rechtstexte/EG-Richtlinien.html_nnn=true)
- Liste der R- und S-Sätze:  
<http://www.chemsuisse.ch/downloads/a11chemsuisse20d.pdf>

#### Zur Frage 3.1

Die Einstufung für Zubereitungen nach dem Berechnungsverfahren ist in der EU-Richtlinie 1999/45/EG festgelegt. Dieses Verfahren hat nach Chemikalienverordnung auch Gültigkeit in der Schweiz und ist demzufolge anzuwenden, sofern die Zubereitung nicht auf der Basis der neuen Kriterien der CLP-Verordnung EG 1272/2008 (GHS) eingestuft wurde.

- CLP-Verordnung:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:353:0001:1355:DE:PDF>

#### Zur Frage 3.2

Im Kapitel 15 des Sicherheitsdatenblattes müssen die folgenden Kennzeichnungsmerkmale wiedergegeben werden:

- Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen
- R- und S-Sätze
- deklarationspflichtige Inhaltsstoffe (vgl. Punkt 3.9)
- ggf. erforderliche Kennzeichnung gemäss Anhang I Ziffer 5 ChemV und Anhänge ChemRRV

Diese Angaben müssen mit den Angaben auf der Etiketle übereinstimmen.

#### Zur Frage 3.3

Nach Anhang 1, Ziffer 6 der Chemikalienverordnung müssen die Gefahrensymbole je mindestens einen Zehntel der Etiketflächenfläche einnehmen und mindestens 1 cm<sup>2</sup> gross sein. Die Grösse der Etiketle ist ebenfalls vorgeschrieben und muss den Vorgaben gemäss untenstehender Tabelle entsprechen. Dabei ist zu beachten, dass unter dem Begriff "Etiketle" nicht die eigentliche Etiketle, sondern das "Kennzeichnungsschild" gemeint ist, welches nur die gemäss Chemikalienrecht vorgeschriebenen Angaben, wie z.B. Produktname, Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, R- & S-Sätze, Name und Adresse des Herstellers enthält.

Die Vollzugsbehörden akzeptieren, dass die Grösse der Symbole an das Mindestmass der Etiketle angepasst wird. Es resultieren folgende Symbolgrössen als Funktion des Fassungsvermögens der Verpackung:

Fassungsvermögen der Verpackung	Mindestgrösse der Etikette	Mindestgrösse jedes Gefahrensymbols
Bis 125 ml	Nach Möglichkeit	10x10 mm
Über 125 ml bis höchstens 3 l	52x74 mm	20x20 mm
Über 3 l bis höchstens 50 l	74x105 mm	28x28 mm
Über 50 l bis höchstens 500 l	105x148 mm	40x40 mm
Über 500 l	148x210 mm	56x56 mm

#### Zur Frage 3.4

Gefahrensymbole müssen auf einer Etikette immer mit den entsprechenden Gefahrenbezeichnungen gekoppelt werden. Die Gefahrenbezeichnungen müssen in zwei Amtssprachen ausgeschrieben werden. Als Amtssprachen gelten Deutsch, Französisch und Italienisch.

#### Zur Frage 3.5

Wie alle Kennzeichnungselemente einer gefährlichen Zubereitung, die nach Art. 39 ChemV auf der Etikette angegeben werden müssen, sind die R- und S-Sätze in zwei Amtssprachen anzugeben.

#### Zur Frage 3.6

In der Chemikalienverordnung wird nicht präzisiert, welche Grösse die auf der Etikette gebrauchte Schrift aufweisen muss. Es wird lediglich festgelegt, dass die Kennzeichnung deutlich sichtbar und gut lesbar sein muss (Art. 47 Abs. 1 ChemV).

In seiner Interpretationshilfe Nr. 21 hat der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) für die Kennzeichnung von Lebensmitteln folgende Auslegung festgelegt: „Die Lesbarkeit von obligatorischen Angaben muss mindestens so gut sein wie eine Schrift in Arial (oder Helvetica), Schriftgrösse 7 Punkt, schwarze Farbe auf weissem Grund, gute Auflösung und genügendem Zeilenabstand. Bei weniger geeigneten Schriften, geringeren Kontrasten oder schwächerer Auflösung sind die Schriften entsprechend grösser zu wählen.“

Die Vollzugsbehörden wenden diese Interpretation ebenfalls für die Beurteilung von Chemikalien an.

#### Zur Frage 3.7

Der Name, die Adresse und die Telefonnummer der Herstellerin sind für Zubereitungen, die als gefährlich eingestuft wurden, anzugeben. Für nicht gefährliche Zubereitungen sind diese Angaben nur optional.

Gefährliche Zubereitungen aus einem EWR-Mitgliedstaat, welche eine EWR-Adresse aufweisen, müssen nicht mit den Angaben des Schweizer Importeurs versehen sein, falls sie nur an gewerbliche Anwender abgegeben werden. Gefährliche Zubereitungen, die an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, müssen in jedem Fall mit der Adresse des Schweizerischen Inverkehrbringers versehen sein. Dabei besteht die Möglichkeit, diese schweizerische Adresse mit einem zusätzlichen Aufkleber auf der Verpackung anzubringen.

#### Zur Frage 3.8

Die Füllmenge ist anzubringen, falls die Zubereitung als gefährlich eingestuft wurde, und falls sie an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird (z.B. Detailhandel).

#### Zur Frage 3.9

Die Inhaltsstoffe sind in der Kennzeichnung anzugeben, falls sie zu einer Einstufung der Zubereitung gemäss untenstehenden Tabelle führen:

Inhaltsstoff führt zur Einstufung als	Entsprechende R-Sätze	Deklarationspflicht in der Kennzeichnung?
Krebserzeugend	R45, R49 oder R40	ja, in jedem Fall
Erbgutverändernd	R46 oder R68	ja, in jedem Fall
Fortpflanzungsgefährdend	R60, R61, R62 oder R63	ja, in jedem Fall
Sensibilisierend	R42 oder R43	ja, in jedem Fall
T+ (sehr giftig) oder T (giftig) oder Xn (gesundheitsschädlich) <i>aufgrund von nichtletalen Wirkungen nach einmaliger Exposition</i>	R39 in Kombination mit mindestens einer der R-Sätze R26, R27 oder R28 R39 in Kombination mit mindestens einer der R-Sätze R23, R24 oder R25 R68 in Kombination mit mindestens einer der R-Sätze R20, R21 oder R22	ja, in jedem Fall
T (giftig) oder Xn (gesundheitsschädlich) <i>aufgrund von schwer wiegenden Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition</i>	R48 in Kombination mit mindestens einer der R-Sätze R23, R24 oder R25 R48 in Kombination mit mindestens einer der R-Sätze R20, R21 oder R22	ja, in jedem Fall
T+ (sehr giftig) oder T (giftig) oder Xn (gesundheitsschädlich) <i>in den übrigen Fällen</i>	R26, R27, R28 (einzeln oder kombiniert) R23, R24, R25 (einzeln oder kombiniert) R20, R21, R22 (einzeln oder kombiniert)	nur falls Konzentration in der Zubereitung den Grenzwert Xn nach Anhang II Teil B der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG oder den Grenzwert Xn der offiziellen Einstufung erreicht
C (ätzend)	R34 oder R35	nur falls Konzentration in der Zubereitung den Grenzwert Xi nach Anhang II Teil B der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG oder den Grenzwert Xi der offiziellen Einstufung erreicht

Es müssen grundsätzlich nicht mehr als vier gefährliche Stoffe angegeben werden.

Falls die Angabe eines gefährlichen Stoffes im Rahmen der Kennzeichnung die Geheimhaltung der Rezeptur gefährdet, kann die Herstellerin in bestimmten Fällen den Schutz der Geheimhaltung in Anspruch nehmen. Dazu ist ein schriftliches Gesuch um Schutz der Geheimhaltung der Rezeptur bei der Anmeldestelle Chemikalien einzureichen. Die Anmeldestelle entscheidet über das Gesuch (Art. 43 und 44 ChemV).

- Gesuch um Schutz der Geheimhaltung der Rezeptur:  
<http://www.bag.admin.ch/anmeldestelle/index.html?lang=de>

#### Zur Frage 3.10

Anhang 1, Ziffer 5 der Chemikalienverordnung enthält eine Reihe von Sondervorschriften für die Kennzeichnung von Zubereitungen. Folgende Zubereitungen können davon betroffen sein:

Art der Zubereitung	Sondervorschrift	Art der Zubereitung	Sondervorschrift
Klebstoffe mit Cyanacrylat	Anh. 1, Ziffer 5.1 ChemV	Flüssige Zubereitungen mit Halogenkohlenwasserstoffen	Anh. 1, Ziffer 5.8 ChemV
Zubereitungen mit Isocyanaten	Anh. 1, Ziffer 5.2 ChemV	Nicht gefährliche, gewerbliche Zubereitungen mit gefährlichen Inhaltsstoffen	Anh. 1, Ziffer 5.9 ChemV
Zubereitungen mit epoxidhaltigen Verbindungen	Anh. 1, Ziffer 5.3 ChemV	Zubereitungen mit einem Inhaltsstoff, dem der R-Satz R67 zugeordnet ist	Anh. 1, Ziffer 5.10 ChemV
Zubereitungen mit Aktivchlor	Anh. 1, Ziffer 5.4 ChemV	Gefährliche Zubereitungen für die breite Öffentlichkeit	Anh. 1, Ziffer 5.11 ChemV
Cadmiumhaltige Zubereitungen zum Lötten oder Schweißen	Anh. 1, Ziffer 5.5 ChemV	Gefährliche Zubereitungen, die durch Verspritzen aufgetragen werden	Anh. 1, Ziffer 5.12 ChemV
Zubereitungen in Druckgaspackungen	Anh. 1, Ziffer 5.6 ChemV	Zubereitungen mit einem Inhaltsstoff, dem der R-Satz R33 zugeordnet ist	Anh. 1, Ziffer 5.13 ChemV
Zubereitungen mit sensibilisierenden Inhaltsstoffen	Anh. 1, Ziffer 5.7 ChemV	Zubereitungen mit einem Inhaltsstoff, dem der R-Satz R64 zugeordnet ist	Anh. 1, Ziffer 5.14 ChemV

Zur Frage 3.11

Für bestimmte Gruppen von Zubereitungen und Gegenständen werden in den Anhängen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung weitere Kennzeichnungsvorschriften angegeben. Folgende Zubereitungen und Gegenstände sind betroffen:

Zubereitungsgruppe	Vorschrift	Zubereitungsgruppe	Vorschrift
Asbesthaltige Zubereitungen und Gegenständen	Anh. 1.6	Schaumstoffe	Anh. 2.9
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe	Anh. 1.10	Druckgaspackungen	Anh. 2.12
Lampenöle mit dem R-Satz R65	Anh. 1.11	Brennstoffzusätze	Anh. 2.13
Textilwaschmittel	Anh. 2.1	Batterien und Akkumulatoren	Anh. 2.15
Reinigungsmittel	Anh. 2.2	Zement und zementhaltige Zubereitungen	Anh. 2.16
Halogenierte Lösungsmittel	Anh. 2.3		

Zur Frage 3.12

Nach Art. 45 ChemV dürfen gefährliche Zubereitungen nicht so gekennzeichnet werden, dass der Eindruck entsteht, sie seien ungefährlich. Angaben wie „nicht giftig“, „umweltfreundlich“, „ökologisch“ sind nicht zugelassen.

Zur Frage 3.13

Für Kleinpackungen mit nicht mehr als 125 ml Inhalt sind nach Anhang 1 ChemV Kennzeichnungserleichterungen möglich. Die Anmeldestelle Chemikalien hat ein Merkblatt erarbeitet, in welchem die möglichen Erleichterungen näher erklärt werden.

- Kennzeichnungserleichterungen für Chemikalien in der Schweiz:  
<http://www.bag.admin.ch/anmeldestelle/06512/index.html?lang=de>

## 4. Verpackung

Allgemeine Hinweise

Die Anforderungen an die Verpackung sind in den Artikeln 35-38 ChemV festgelegt. Grundsätzlich muss die Verpackung so beschaffen sein, dass bei der Lagerung, der Aufbewahrung und dem Transport keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht.

Zur Frage 4.1

Das Verpackungsmaterial ist so auszuwählen, dass die Verpackung vom Inhalt weder beschädigt werden kann noch mit dem Inhalt schädliche oder gefährliche Verbindungen eingehen kann.

Zur Frage 4.2

Eine Verpackung muss so beschaffen sein, dass vom Inhalt nichts ungewollt entweichen kann. Diese Bedingung gilt als erfüllt, falls die Verpackung nach Transportrecht zugelassen ist (d.h. sie ist mit einer Codierung nach Transportrecht versehen).

Zur Frage 4.3

Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass vom Inhalt beim Herstellen, Lagern, Aufbewahren, Transportieren, Verwenden und Entsorgen keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht (z.B. robuste und wasserfeste Verpackung, falls die Zubereitung auf einer offenen Baustelle gebraucht wird).

Zur Frage 4.4

Verpackungen von gefährlichen Zubereitungen, die an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, müssen derart gestaltet sein, dass sie nicht mit anderen gewöhnlichen Konsumprodukten verwechselt werden können.

Zur Frage 4.5

Folgende Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind (Publikumsprodukte), müssen mit kindersicheren Verschlüssen versehen sein:

- Zubereitungen, die als giftig (T) oder ätzend (C) gekennzeichnet werden
- Zubereitung, die als gesundheitsschädlich (Xn) mit dem R-Satz R65 (Aspirationsgefahr) gekennzeichnet sind. Ausgenommen sind Druckgaspackungen und Verpackungen mit versiegelter Sprühhvorrichtung
- Zubereitung, die mindestens 3% Methanol oder mindestens 1% Dichlormethan enthalten.

Als kindersichere Verschlüsse gelten:

- Verschlüsse nach ISO-Norm 8317 für wiederverschliessbaren Verpackungen
- Verschlüsse nach CEN-Norm EN 862 für nicht wiederverschliessbare Verpackungen

- Verpackung, die offensichtlich kindersicher sind, d.h. Verpackungen, die ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen nicht geöffnet werden können.

#### Zur Frage 4.6

Folgende Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind (Publikumsprodukte), müssen mit einem tastbaren Gefahrenhinweis versehen werden:

- Zubereitungen, die als giftig (T), gesundheitsschädlich (Xn) oder ätzend (C) gekennzeichnet sind
- Zubereitungen, die als hochentzündlich (F+) oder leichtentzündlich (F) gekennzeichnet sind, mit Ausnahme von Druckgaspackungen.

Die technischen Spezifikationen für tastbare Gefahrenhinweise müssen der EN/ISO-Norm 11683 entsprechen.

## 5. Sicherheitsdatenblatt

### Allgemeine Hinweise

Das Sicherheitsdatenblatt ist ein wichtiges Instrument für den sicheren Umgang mit gefährlichen Zubereitungen. Es erlaubt dem beruflichen Anwender, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um Mensch und Umwelt vor möglichen Gefahren zu schützen. Es enthält zudem alle erforderlichen Angaben, damit die gewerbliche Abgeberin ihre Informationspflicht korrekt erfüllen kann.

Die berufliche oder gewerbliche Abnehmerin muss das Sicherheitsdatenblatt aufbewahren, solange in ihrem Betrieb mit der betreffenden Zubereitung umgegangen wird.

Die rechtlichen Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt sind in Anhang 2 der Chemikalienverordnung festgelegt.

Die Anmeldestelle Chemikalien hat eine Wegleitung erarbeitet, in welcher die Pflichten eines Herstellers bezüglich Sicherheitsdatenblatt zusammengefasst werden.

- Wegleitung „Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz“:  
<http://www.bag.admin.ch/sds>

### Zur Frage 5.1

Sicherheitsdatenblätter müssen für folgende Zubereitungen erstellt werden:

- gefährlich eingestufte Zubereitungen
- nicht gefährlich eingestufte Zubereitungen, die mindestens 1.0 Gewichtsprozent (Bzw. 0.2 Volumenprozent für gasförmige Zubereitungen) eines Stoffes mit gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Eigenschaften enthalten
- nicht gasförmige Zubereitungen mit mindestens einem PBT- oder vPvB-Stoff in einer Einzelkonzentration von mindestens 0.1 Gewichtsprozent
- nicht gefährlich eingestufte Zubereitungen, die mindestens einen Stoff enthalten, für den ein Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gemäss der Richtlinie 2000/39/EG vom 8. Juni 2000 existiert.

PBT- und vPvB-Stoffe sind Stoffe, die **p**ersistent (nicht abbaubar), **b**ioakkumulierbar und (umwelt)**t**oxisch bzw. sehr **p**ersistent und sehr **b**ioakkumulierbar. Nach REACH soll die Anwendung solcher Stoffe minimiert werden, weshalb sie zulassungspflichtig sind. Damit eine Herstellerin überprüfen kann, ob ein Stoff als PBT oder vPvB zu betrachten ist, sollte die Liste der „Kandidaten“ für die Aufnahme in der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe eingesehen werden.

- Liste der „Kandidaten“ für die Aufnahme in der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe:

[http://echa.europa.eu/chem\\_data/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp)

- Richtlinie 2000/39/EG:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:142:0047:0050:DE:PDF>

Falls eine Zubereitung nur zum Eigenbedarf importiert wird, und somit keine Abgabe an Dritte erfolgt, muss kein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden.

### Zur Frage 5.2

Herstellerinnen von Chemikalien sind verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Unterlagen laufend durch neue gesundheits- und umweltrelevanten Angaben zu ergänzen (Art. 57, Abs. 1 ChemV). Dies bedeutet, dass neue Erkenntnisse, wie zum Beispiel Neueinstufungen von Inhaltsstoffen einer Zubereitung, eine Aktualisierung des Sicherheitsdatenblatts notwendig machen.

### Zur Frage 5.3

Die Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatts werden im Anhang 2 der Chemikalienverordnung aufgeführt. Diese entsprechen mit wenigen Ausnahmen den Anforderungen der EU, welche im Anhang II der REACH-Verordnung EG 1907/2006 aufgeführt sind. Sicherheitsdatenblätter aus dem EWR-Raum können demzufolge auch in der Schweiz verwendet werden, wenn die Kapitel 1 (Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbe-

zeichnung), 8 (Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung), 13 (Hinweise zur Entsorgung) und 15 (Vorschriften) an die schweizerischen Rechtsvorschriften angepasst wurden (sog. „Helvetisierung“).

Es besteht die Möglichkeit, ein Deckblatt mit den nationalen Ergänzungen zu erstellen und dieses dem EU Sicherheitsdatenblatt beizulegen. Dabei muss aber das Deckblatt und das Sicherheitsdatenblatt eine Einheit darstellen.

Ein Sicherheitsdatenblatt, welches nicht den Anforderungen der EU entspricht, muss in jedem Fall vollständig überprüft und allenfalls neu erstellt werden.

#### Zur Frage 5.4

Die Abgabe des Sicherheitsdatenblatts muss in der von der Empfängerin gewünschten Amtssprache erfolgen. Es darf nur in gegenseitigem Einvernehmen in einer anderen Sprache abgegeben werden (Art. 54 Abs. 4 ChemV). Demzufolge muss der Hersteller dafür sorgen, dass das Sicherheitsdatenblatt in der Amtssprache des Verkaufsgebiets vorliegt.

Das Sicherheitsdatenblatt kann im gegenseitigen Einvernehmen auch elektronisch übermittelt werden.

#### Zur Frage 5.5

Im Kapitel 1 des Sicherheitsdatenblatts sind Name, Adresse, Telefonnummer der Schweizer Herstellerin, die Notrufnummer (anzugeben ist die Notrufnummer der Herstellerin) sowie die E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen Person anzugeben. Da Importeure und Wiederverkäufer nach Art. 2 ChemV der Herstellerin gleichgestellt sind, müssen diese die entsprechenden Angaben im Kapitel 1 anpassen.

Für medizinische Auskünfte kann auch die Notrufnummer der Auskunftsstelle für Vergiftungen beim Schweizerischen Toxikologischen Informationszentrum (145) angegeben werden. Diese Nummer ist zwingend anzugeben, falls die Herstellerin keine eigene Notrufnummer betreibt. In diesem Fall muss die Zubereitung zwingend ins Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien gemeldet werden, damit der Zugriff zur Rezeptur bei der Notfallberatung gewährleistet wird.

#### Zur Frage 5.6

Die EU-Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswerte gesundheitsgefährdender Stoffe (MAK-Werte) der Schweiz können unterschiedlich sein. Daher ist für Zubereitungen, die aus dem EWR-Raum importiert wurden, zu überprüfen, ob die EU-Grenzwerte den in der Schweiz gültigen MAK-Werten entsprechen. Diese werden von der SUVA publiziert und regelmässig aktualisiert. Eine entsprechende Broschüre kann bei der SUVA bestellt werden oder im Internet heruntergeladen werden.

- Broschüre „Grenzwerte am Arbeitsplatz“:

[http://www.suva.ch/home/suvapro/arbeitsmedizin/grenzwerte\\_am\\_arbeitsplatz.htm](http://www.suva.ch/home/suvapro/arbeitsmedizin/grenzwerte_am_arbeitsplatz.htm)

#### Zur Frage 5.7

Ist eine persönliche Schutzausrüstung erforderlich, so ist genau anzugeben, welche Ausrüstung einen angemessenen Schutz gewährleistet.

#### Zur Frage 5.8

Für Zubereitungen, die aus dem EWR-Raum importiert wurden, sind die Angaben im Kapitel 13 des Sicherheitsdatenblatts mit Hinweisen zur Entsorgung nach der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) zu ergänzen.

- Verordnungen zum Abfallrecht:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/81.html#814.6>

#### Zur Frage 5.9

Für Zubereitungen, die aus dem EWR-Raum importiert wurden, sind die Angaben im Kapitel 15 des Sicherheitsdatenblatts mit Ergänzungen von allfälligen schweizerischen Vorschriften, z.B. Luftreinhalteverordnung, Störfallverordnung, Jugendarbeitsschutzverordnung, Mutterschutzverordnung, Verwendungsbeschränkungen oder –verbote nach ChemRRV und Beschränkungen bei der Abgabe, wie zum Beispiel ein Selbstbedienungsverbot, zu versehen.

## **6. Meldepflicht**

### Allgemeine Hinweise

Zubereitungen, die in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, müssen ab bestimmten Mengenschwellen ins Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien gemeldet werden.

Die gemeldeten Angaben ermöglichen den zuständigen Behörden, präventive Massnahmen zu treffen, wenn das Risiko durch eine gefährliche Zubereitung für Mensch und Umwelt nicht akzeptabel ist. Im Weiteren ermöglichen diese Angaben ein rasches Eingreifen bei Unfällen oder Vergiftungen und dienen dem Schweizerischen Toxikologischen Informationszentrum (STIZ) als Datenbasis für Auskünfte.

Die Meldung ist kostenlos und erfolgt über ein Internet-Portal der Anmeldestelle für Chemikalien. Dazu muss zuerst der Zugang zum Internetformular für Meldungen ins Produktregister angefordert werden (E-Mail an [cheminfo@bag.admin.ch](mailto:cheminfo@bag.admin.ch) mit dem Betreff "Zugang Cheminfo", Firmenname, Adresse, Telefon- und Faxnummer, Ansprechperson). Der Username und das Passwort werden dann per eingeschriebene Post zugestellt.

- Merkblatt chemsuisse zu der Meldepflicht:  
<http://www.chemsuisse.ch/downloads/d06chemsuisse20d.pdf>
- Produktregister:  
<https://www.parchem.bag.admin.ch/weba/global/logon.aspx>

#### Zur Frage 6.1

Für die Meldepflicht von Zubereitungen gelten die folgenden Regelungen:

Einstufung der Zubereitung	Adresse auf Etikette	Jährliche Menge	Zeitpunkt der Meldung
Zubereitungen, die als sehr giftig (T+), giftig (T) oder gesundheitsschädlich (Xn) mit CMR-Eigenschaften (R40, R68, R62 sowie R63) eingestuft sind	Schweizer oder EWR Herstelleradresse	> 10 kg	Spätestens 3 Monate nach dem Inverkehrbringen
übrige gefährliche Zubereitungen	Schweizer oder EWR Herstelleradresse	> 100 kg	Spätestens 3 Monate nach dem Inverkehrbringen
Nicht gefährliche Zubereitungen, für welche ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden muss und für jedermann erhältlich sind oder mindestens einen Stoff enthalten, der in Anhang XIV der REACH-Verordnung EG 1907/2006 aufgeführt ist (Zulassungspflichtige Stoffe)	Schweizer Herstelleradresse	> 100 kg	Spätestens 6 Monate nach dem Inverkehrbringen
	Herstelleradresse im EWR oder keine Herstelleradresse	> 100 kg	Vor dem Inverkehrbringen

Folgende Zubereitungen müssen nicht ins Produktregister gemeldet werden:

- Zubereitungen, die ausschliesslich als leichtentzündlich oder entzündlich eingestuft sind
- Zubereitungen, die ausschliesslich für die Forschung und Entwicklung in Verkehr gebracht werden
- Zubereitungen, die ausschliesslich für Lebensmittel, Heilmittel oder Futtermittel verwendet werden
- Zubereitungen, die in der Schweiz bezogen und in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung abgegeben werden, sofern:
  1. der Handelsname, die Zusammensetzung und der Verwendungszweck unverändert sind, und
  2. der Name der ursprünglichen Herstellerin zusätzlich angegeben wird

Falls ein Gesuch um Schutz der Geheimhaltung der Rezeptur gestellt worden ist (vgl. Punkt 3.9), gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Die Meldung umfasst folgende Angaben (Art. 64 ChemV):

- Name und Adresse der Herstellerin
- Handelsname der Zubereitung
- die Angaben zu den Bestandteilen nach den Bestimmungen über das Sicherheitsdatenblatt
- die Bezeichnung und die Konzentration der Stoffe in Anhang 4 ChemV mit der Angabe, ob die Europäische Kommission eine Zulassung für den vorgesehenen Verwendungszweck erteilt hat
- die Einstufung und Kennzeichnung
- die Verwendungszwecke
- den Aggregatzustand
- bei umweltgefährlichen Zubereitungen, die voraussichtliche jährliche in Verkehr gebrachte Menge

#### Zur Frage 6.2

Gefährliche Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind, unterstehen nach Art. 65 ChemV einer erweiterten Meldepflicht. Dabei ist der Anmeldestelle die vollständige Zusammensetzung zu melden.

## 7. Abgabe der Zubereitung

### Allgemeine Hinweise

Inverkehrbringer von Zubereitungen sind einer Informationspflicht unterstellt, damit die Anwender von gefährlichen Zubereitungen allenfalls die notwendigen Schutzmassnahmen treffen können. So müssen nach der Chemikalienverordnung bei der Abgabe von Zubereitungen an berufliche oder gewerbliche Verwender auch die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter abgegeben werden. Für die Abgabe von bestimmten besonders gefährlichen Zubereitungen besteht zusätzlich eine Informationspflicht seitens der Abgeberin bezüglich der Schutzmassnahmen bei der Verwendung und der vorschriftsgemässen Entsorgung. Die Abgabe von besonders gefährlichen Zubereitungen an die breite Öffentlichkeit (z.B. Detailhandel) untersteht noch weitergehenden Bestimmungen.

### Zur Frage 7.1

Das Sicherheitsdatenblatt muss bei der ersten Abgabe einer gefährlichen Zubereitung an berufliche und gewerbliche Anwender unentgeltlich abgegeben werden. Bei nicht gefährlichen Zubereitungen, für die ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden muss, ist dieses auf Verlangen der Empfängerin abzugeben.

Das Sicherheitsdatenblatt ist normalerweise in Papierform zu übermitteln. In gegenseitigem Einvernehmen kann es aber auch in elektronischer Form übermittelt werden.

Sicherheitsdatenblätter, die auf Grund wichtiger neuer Informationen (z.B. Neueinstufung eines Inhaltsstoffes, MAK-Wert-Änderung, usw.) überarbeitet worden sind, müssen der beruflichen oder gewerblichen Anwenderin kostenlos nachgeliefert werden. Die Nachlieferungspflicht gilt jedoch nur für Zubereitungen, die in den letzten 12 Monaten an die entsprechenden Bezüger abgegeben wurden.

### Zur Frage 7.2

Die Abgeberin einer Zubereitung für die berufliche oder gewerbliche Verwendung, die

- als sehr giftig (T+) gekennzeichnet ist
- als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1 und 2 (T mit dem R-Satz R45, R46, R49, R 60 oder R61) gekennzeichnet ist
- als explosionsgefährlich (E) gekennzeichnet ist
- mindestens einen PBT- oder vPvB-Stoff in einer Einzelkonzentration von mindestens 0.1 Gewichtsprozent enthält
- mindestens einen nach REACH zulassungspflichtigen Stoff (im Anhang 4 ChemV aufgelistet) in einer Einzelkonzentration von mindestens 0.1 Gewichtsprozent enthält

muss die Bezügerin oder den Bezüger ausdrücklich über die erforderlichen Schutzmassnahmen bei der Verwendung und die vorschriftsgemässe Entsorgung informieren. Die Abgabe des Sicherheitsdatenblatts ist nicht als ausdrückliche Information zu verstehen.

Für allgemeine Hinweise zu PBT-, vPvB- und zulassungspflichtigen Stoffen siehe Frage 5.1.

### Zur Frage 7.3

Kindersichere Verschlüsse und tastbare Warnhinweise sind nur für die betroffenen Zubereitungen (vgl. Fragen 4.5 und 4.6), die für jedermann erhältlich sind, notwendig. Sind die betroffenen Zubereitungen nicht mit solchen Verschlüssen und Hinweisen ausgestattet, so dürfen sie nicht an Privatpersonen abgegeben werden.

### Zur Frage 7.4

Die Abgabe von besonders gefährlichen Chemikalien an die breite Öffentlichkeit (z.B. im Detailhandel) ist nur unter bestimmten Einschränkungen erlaubt (Art. 78–81 ChemV). Zubereitungen gelten als besonders gefährlich, wenn sie bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen (z.B. Pfeffersprays), oder wenn sie wie folgt gekennzeichnet sind:

- als sehr giftig, Abgabe an Privatpersonen verboten,
- als giftig,
- als ätzend,
- als explosionsgefährlich,
- als leichtentzündlich mit den R-Sätzen R 15 oder R 17,
- mit einem der folgenden R-Sätze, die auf weitere physikalisch-chemische Gefahren hinweisen: R 1, R 4, R 5, R 6, R 16, R 19 oder R 44, oder
- als umweltgefährlich mit dem R-Satz R 50/53 in Packungen von mehr als 1 kg Inhalt.

Zudem sind unabhängig der Kennzeichnung folgende Zubereitungen als besonders gefährlich zu betrachten:

- Zubereitungen mit mindestens einem PBT- oder vPvB-Stoff in einer Einzelkonzentration von mindestens 0.1 Gewichtsprozent,

- Zubereitungen mit mindestens einem Stoff des Anhangs 4 ChemV in einer Einzelkonzentration von mindestens 0.1 Gewichtsprozent.

Für allgemeine Hinweise zu PBT-, vPvB- und zulassungspflichtigen Stoffen siehe Frage 5.1.

Die Abgabe an Privatpersonen von sehr giftigen Stoffen, sowie von giftigen Stoffen mit dem R-Satz R45, R46, R49, R60 oder R61 ist verboten.

Besonders gefährliche Zubereitungen dürfen nicht in der Selbstbedienung abgegeben werden. Die Abgabe ist nur an mündige Personen erlaubt. Die Abgeberin solcher Zubereitungen muss über die erforderliche Sachkenntnis verfügen und die Bezügerin oder den Bezüger über die Schutzmassnahmen bei der Verwendung und die vorschriftsgemässe Entsorgung informieren. Die Abgabe von bestimmten besonders gefährlichen Zubereitungen muss aufgezeichnet werden. Die Anmeldestelle Chemikalien hat zu diesem Zweck das Abgabebuch für Chemikalien herausgegeben. Die Abgeberin muss dazu die Identität der Bezüger überprüfen.

- Abgabebuch der Anmeldestelle Chemikalien:  
<http://www.bag.admin.ch/themen/chemikalien/02409/index.html?lang=de>

#### Zur Frage 7.5

Diese Information an Händler ist von der Chemikaliengesetzgebung nicht explizit vorgesehen. Gemäss Anhang 2 ChemV sind allerdings Angaben im Kapitel 15 des Sicherheitsdatenblatts über besondere Bestimmungen zum Gesundheits- und Umweltschutz zu machen. Deshalb sind die Vollzugsbehörden der Ansicht, dass allfällige Abgabebeschränkungen und -pflichten der gewerblichen Abnehmerin von gefährlichen Zubereitungen gemäss Kapitel 15 des Sicherheitsdatenblatts kommuniziert werden müssen. Andere Kommunikationsmittel sind möglich.